

Haushaltssatzung der Gemeinde Woggersin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.04.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der Erträge von | 676.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 855.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -152.900 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 613.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 747.000 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -145.300 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 193.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 501.200 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -307.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	340.000 EUR
---	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	336.300 EUR
---	-------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) | auf 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

auf 400 v.H.
auf 330 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -339.999 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -40.468 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 544.483,84 EUR |

Neverin, den
Ort, Datum

02.07.2024



Ursin Brand
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.06.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

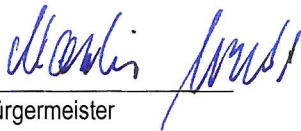
Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2024 wurde am 27. Juni 2024 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

a. Anordnung gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), dass die Gemeinde Woggersin in dem Haushaltsjahr 2024 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt;

b. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidungen i.1. gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.



Bürgermeister